# PATENTAMTS

# OFFICE

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

#### Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder (C) [ ] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

# Datenblatt zur Entscheidung vom 5. Dezember 2006

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0209/06 - 3.2.07

Anmeldenummer: 96117463.8

Veröffentlichungsnummer: 0785306

IPC: D21F 5/04

Verfahrenssprache:  $\mathsf{DE}$ 

## Bezeichnung der Erfindung:

Anordnung zum Führen einer Materialbahn

#### Patentinhaberin:

Voith Patent GmbH

#### Einsprechende:

Metso Paper Inc. Air Systems

### Stichwort:

#### Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 EPÜ R. 65(1)

#### Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

#### Zitierte Entscheidungen:

# Orientierungssatz:



#### Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

**Aktenzeichen:** T 0209/06 - 3.2.07

#### ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07 vom 5. Dezember 2006

Beschwerdeführerin: Metso Paper Inc. Air Systems

(Einsprechende) Pansiontie 56

FI-20240 Turku (FI)

Vertreter: TBK-Patent

Bavariaring 4-6

D-80336 München (DE)

Beschwerdegegnerin: Voith Patent GmbH

(Patentinhaberin) Sankt Pöltener Straße 43

D-89522 Heidenheim (DE)

Vertreter: Manitz, Finsterwald & Partner GbR

Postfach 31 02 20 D-80102 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 2. Dezember 2005 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent

Nr. 0785306 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ

zurückgewiesen worden ist.

#### Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Meinders Mitglieder: K. Poalas

E. Lachacinski

- 1 - T 0209/06

# Sachverhalt und Anträge

 Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am
Dezember 2005 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 785 306 zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2006 legte die Einsprechende unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

- II. Mit Schreiben vom 17. Mai 2006, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht und unter Hinweis auf Artikel 122 EPÜ Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.
- III. Weder eine Antwort der Einsprechenden auf das Schreiben der Geschäftsstelle noch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zur Akte gelangt.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdeschrift vom 9. Februar 2006 enthält keinerlei Ausführungen, die als Begründung der Beschwerde dienen könnten.

- 2 -T 0209/06

2. Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ nicht eingegangen ist, muss die Beschwerde gemäß Artikel 108 Satz 3 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

# Entscheidungsformel

# Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte: Der Vorsitzende:

G. Nachtigall

H. Meinders